

VERBOT VON BLITZKNALLSÄTZEN

Blitzknallsätze dürfen bereits ab 4. Jänner 2016 nicht mehr verwendet/besessen werden!

Das (alte) Pyrotechnik-Gesetz 2010 regelt in § 34 ein stufenweises Verbot von Blitzknallsätze. Ab dem 4. Juli 2013 durften diese nicht mehr überlassen werden; also auch nicht mehr verkauft bzw. in den Verkehr gebracht werden. Ein Verwendungs- und Besitzverbot wurde ab dem 4. Juli 2017 verfügt.

Mit Inkrafttreten des geänderten Pyrotechnik-Gesetzes (in der Fassung 2015) am 1. Juli 2015 wurde die Übergangsbestimmung dahingehend geändert, dass die Verwendung und der Besitz von Blitzknallsätzen bereits ab dem 4. Jänner 2016 verboten ist (§ 47 Abs. 6 Pyrotechnik-Gesetz 2010 idF 2015)!

Die davon erfassten Blitzknallsätze sind alle pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2, die als Knallsatz einen Blitzknallsatz (zur Knallerzeugung) enthalten. Hintergrund für das Verbot ist der „unzumutbare Lärm und die erhöhte Verletzungsgefahr“, wie es die Erläuternden Bemerkungen zum § 34 Pyrotechnik-Gesetz auf den Punkt bringen.

Blitzknallsätze sind Metallknallsätze und bestehen aus einem starken Oxidationsmittel (idR auf Basis von Kaliumperchlorat) und einem oder mehreren sehr feinen Metallpulvern (Aluminium, Magnesium, Titan oder deren Legierungen). Neben dem lauten Knall bewirkt die bei Zündung erreichte hohe Explosionstemperatur auch eine blitzähnliche Lichterscheinung. In aller Regel sind dies Kracher mit einem Reibkopf versehen. Zu den Blitzknallsätzen gehören beispielsweise Produkte der Kat. F2 mit folgenden Handelsbezeichnungen:

- Schweizerkracher
- 3-Schlag-Kracher
- Piraten
- Kobra-Kracher und viele mehr.

Da es in der Praxis die unterschiedlichsten Bezeichnungen gibt, empfiehlt sich jedenfalls die Kontaktaufnahme mit dem Lieferanten, welche Produkte vom Überlassungsverbot konkret erfasst sind.

Ein Verstoß gegen das Überlassungsverbot (und in weitere Folge das Verwendungs-/Besitzverbot) ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600.- bzw. einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen bedroht.

Knallkörper der Kategorie F2

Mit 1. Juli 2015 wird § 34 dahingehend geändert, dass ab 1.7.2015 zur Knallerzeugung bestimmte pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verboten sind (also Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und auf dem Markt Bereitstellen), ausgenommen der Knallsatz enthält ausschließlich Schwarzpulver!

Hinweis:

Blaue Schrift bezieht sich auf die Rechtslage nach dem Pyrotechnik-Gesetz in der Fassung BGBl I 20/2015.